



BPL Nr. 02/008 Wohnhochhaus Mercedesstr ; Az.
53.01.04.04-301/2015-Wi/Z

bauleitplanungen An: bauleitplanung@duesseldorf.de

14.08.2015 07:22

Gesendet von: "Zimmerhofer, Kirsten"
<Kirsten.Zimmerhofer@brd.nrw.de>

Protokoll:

Diese Nachricht wurde weitergeleitet.

Stadt Düsseldorf

Bebauungsplan Nr. 02/008 Wohnhochhaus Mercedesstr.

Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Ihr Schreiben vom 17.07.2015; Az: 61/12-B-02/008

Im Rahmen des o. g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

- Nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Das Baugebiet liegt im Bauschutzbereich des Flughafens Düsseldorf (ca. 4,4 km vom Flughafenbezugspunkt entfernt). Die genehmigungs- und zustimmungsfreie Höhe beträgt an diesem Standort 92,00 m über NN.

Das Plangebiet liegt außerdem im Anlagenschutzbereich gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Gemäß §§ 12, 14 und 18a LuftVG ist deshalb die Zustimmung der Luftverkehrsbehörde erforderlich.

Für die Beteiligung des BAF sind folgende weitere Unterlagen/Angaben erforderlich:

- Koordinaten aller Eckpunkte der geplanten Gebäude in WGS84 (Grad/Minuten/Sekunden);
- max. Höhe der geplanten Gebäude in Meter über Grund und Meter über NN (einschl. aller Aufbauten);
- Beschreibung der Materialien, die zum Einsatz kommen sollen (insbesondere der Fassaden).

Die Unterlagen/Angaben sind mir über die Stadt Düsseldorf direkt zuzuleiten. Sobald mir die Unterlagen/Angaben vollständig vorliegen, werde ich das

luftrechtliche Beteiligungsverfahren gem. § 18a LuftVG einleiten, und insoweit das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und die Deutsche Flugsicherung um Entscheidung gem. § 18a und § 12 LuftVG bitten. Die Entscheidung des BAF und der DFS werde ich dann direkt an die Stadt Düsseldorf richten.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und der Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Nicht berührt.*

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Nicht berührt.*

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Nicht berührt.*

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergehen folgende Stellungnahmen:

Dezernat 53.1

Das o. g. Plangebiet liegt innerhalb des Luftreinhalteplangebiets „Luftreinhalteplan Düsseldorf 2013“.

Die Luftreinhaltepläne im Regierungsbezirk Düsseldorf sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter:

http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltzone_luftreinhaltung/Luftreinhaltepl_ne.html abrufbar.

Zur Verbesserung der Luftqualität sind im Kapitel 5 des Luftreinhalteplans Maßnahmen der Luftreinhalteplanung aufgeführt.

Daher rege ich an im Bauleitplanverfahren die Luftreinhalteplanung zu thematisieren und zu prüfen, inwieweit die Maßnahmen im aktuellen Verfahren zum Tragen kommen und zielführend umgesetzt werden können.

Die auf Grundlage der Planung durchzuführenden Bautätigkeiten sollten zur Vermeidung von weiteren staubförmigen Umweltbelastungen nach Maßgabe der Maßnahme M 5/65 (Staubmindernde Maßnahmen bei Baustellen) durchgeführt werden. Es wird daher angeregt die Verbindlichkeit der Maßnahme durch textliche Festsetzungen im Bebauungsplan zu fixieren.

Dezernat 53.2

Gegen das Vorhaben bestehen immissionsschutzrechtlich keine Bedenken.

Dezernat 53.3

Das Bebauungsplan-Gebiet liegt im Einwirkungsbereich der Fa. Daimler AG, Rather Str. 51. Es besteht eine Vorbelastung durch Geruchsimmissionen. Die Geruchsimmissionsbelastung wurde durch das Institut ANECO, Institut für Umweltschutz GmbH & Co., Mönchengladbach durch Geruchsbegehung untersucht.

In seinem Abschlussbericht vom 15.04.2008 wurden für das B-Plangebiet Geruchshäufigkeiten von bis zu 0,05. ermittelt. Dieser Wert bleibt unter dem lt. Geruchsimmissionsrichtlinie für Wohn- und Mischgebiete zulässigen Wert von 0,1 („Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen - Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL“ RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8851.4.4 – v. 05.11.2009).

Es sei darauf hingewiesen, dass sich diese Untersuchung auf den Betriebszustand zum Zeitpunkt der Begehung bezieht. Weiter sei darauf hingewiesen, dass die Begehung und damit die Geruchsermittlung in Bodennähe stattfand. Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, inwieweit sich dieser Wert der Geruchshäufigkeit in der Vertikalen ändert. Weiteres wäre daher ggfs. durch den Vorhabensträger zu untersuchen.

Hinsichtlich der von der Fa. Daimler AG, Rather Str. 51 ausgehenden Geräuschimmissionen bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Nicht berührt.*

Sollten durch den Planentwurf die Aufgabenbereiche des Landschafts- und

Naturschutzes, der Wasser- und Abfallwirtschaft und des Immissionsschutzes im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5 (Umwelt, Dez. 51 – 54) der Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt sein, bitte ich Sie durch die zuständigen unteren Umweltbehörden o.g. Aufgabenbereiche prüfen und bewerten zu lassen.

Ansprechpartner:

- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)
Herr Kader, Tel. 0211/475-3785, Email: herbert.kader@brd.nrw.de
- Belange der Denkmalanlagen (Dez. 35.4)
Herr Anders, Tel. 0211/475-2844, Email: martin.anders@brd.nrw.de
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1)
Herr Wucherpennig, Tel. 0211/475-9185, Email: christian.wucherpennig@brd.nrw.de
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.2)
Herr Trübenbach, Tel. 0211/475-9313, Email: Frank.Truebenbach@brd.nrw.de
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.3)
Herr Biermann, Tel. 0211/475-9142, Email: georg.biermann@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate / Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-) Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Im Auftrag

gez. *Kirsten Zimmerhofer*
Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 53 - Immissionsschutz
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 475-9344

Mail: kirsten.zimmerhofer@brd.nrw.de

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html>

und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung_von_Stellungnahmen_Gewuenschte-Form-der-Unterlagen.pdf